



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2657

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0394/HU

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Czechia) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20242657.DE

1. MSG 103 IND 2024 0394 HU DE 11-10-2024 01-10-2024 CZ COMMS 5.2 11-10-2024

2. Czechia

3A. Úřad pro technickou normalizaci, metrologii a státní zkušebnictví
Biskupský dvůr 1148/5
110 00 Praha 1
tel: 221 802 216
e-mail: eu9834@unmz.cz

3B. Ministerstvo zemědělství ČR
Oddělení bezpečnosti potravin
Těšnov 17
Praha 1
110 00

4. 2024/0394/HU - C50A - Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Die Tschechische Republik stimmt dem Vorschlag Ungarns, die Herstellung und das Inverkehrbringen von im Labor erzeugtem Fleisch zu verbieten, nicht zu. Wir glauben, dass ein solches Verbot auf klaren und wissenschaftlich fundierten Beweisen beruhen sollte, die noch nicht erbracht wurden.

Sollte Laborfleisch jedoch künftig als neuartiges Lebensmittel für das Inverkehrbringen in der gesamten Europäischen Union zugelassen werden, würde das vorgeschlagene Verbot den freien Warenverkehr innerhalb des EU-Binnenmarkts behindern und die Grundsätze des freien Handels verletzen.

Die Tschechische Republik unterstützt die Entwicklung von Innovationen im Bereich der Lebensmitteltechnologie, einschließlich im Labor erzeugtem Fleisch, und betont die Notwendigkeit, den bestehenden EU-Rechtsrahmen einzuhalten, der klare Vorschriften für das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel festlegt, einschließlich einer gründlichen Bewertung ihrer Sicherheit. Produkte, die diese Sicherheitsanforderungen erfüllen, sollten unter den gleichen Bedingungen wie andere zugelassene Lebensmittel auf dem europäischen Binnenmarkt eingeführt werden können.

Wir halten den Vorschlag Ungarns daher für eine Maßnahme, die den freien Markt übermäßig einschränken und die Entwicklung innovativer Technologien in Europa beeinträchtigen könnte. Es ist wichtig, dass bei allen Maßnahmen auf EU-Ebene die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden und der freie Warenverkehr im Einklang mit den Grundsätzen des Binnenmarkts ermöglicht wird.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu